

Wildruhezonen – Konzept und Durchsetzung

Hannes Jenny, Wildbiologe Amt für Jagd und Fischerei Graubünden

1.Juni 2013, Plantahof, Landquart

KoAWJ - Aus- und Weiterbildungstag
«Schutzgebiete und ihre Bedeutung für Jagd und Hege»

AJF



Überleben im Sommer



WSG

Erfolgreiche Überwinterung



WRZ

Die Überwinterungsstrategie beginnt im Sommer mit der Anlage von Fettreserven bei angepassten Dichten

AJF



Mittel und Chancen

- **Wildschutzgebiete** und **Jagdbetriebsvorschriften**, die dem Wild im Sommer guten Entwicklungsmöglichkeiten bieten.
- Artgerechte **jagdliche Entnahme von Tieren**, um die Wildverteilung und die Wilddichte dem Lebensraum anzupassen, **Jagd erhalten**.
- Mit der **Biotopege** das Angebot an natürlichen Lebensgrundlagen verbessern.
- Mit **Wildruhezonen, Wegegeboten und Routenangeboten** im Winter, die Wildtiere vor zu hohen Energieverlusten schützen.



Eidgenössische Jagdbanngebiete

- Gehören zu den ersten Schutzgebietstypen überhaupt (140 Jahre!)
- Wollen beiden Bedürfnissen gerecht werden
- Sollen zu eigentlichen Fauna-Vorrang-Flächen weiterentwickelt werden

AJF





Foto: Werner Degonda

Gesetzliche Grundlagen (CH):

Jagdbanngebietsverordnung:

Art. 5 Artenschutz

1 In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

*a. Die **Jagd ist verboten**; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.*

*b. **Tiere dürfen nicht gestört**, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.*

*c. **Hunde sind im Wald an der Leine** zu führen; vorbehalten sind besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9*

*e. Das **freie Zelten und Campieren ist verboten**. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.*

*f. Die zuständige kantonale Behörde kann mit Zustimmung des Grundbesitzers ein **Verbot des Betretens des Banngebietes mit Hängegleitern (Deltas und Gleitschirme)** erlassen.*



Gesetzliche Grundlagen (CH):

Jagdbanngebietsverordnung:

Art. 5 Artenschutz

g. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.

*h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es **verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren** sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.*

*i. **Militärische Übungen** mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten.*

.....

2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung

AJF



Vollzug

- **Wildhüter**
- Amt für Jagd und Fischerei
- BVFD
- Kantonsregierung
- Pärke, wenn ein Eidg. Jagdbanngebiet Bestandteil der Kernzone eines RNP ist

- **Eidg. Jagdbanngebiete (und viele kant. WSG) sind ein Leistungsausweis der Jagd!**

AJF



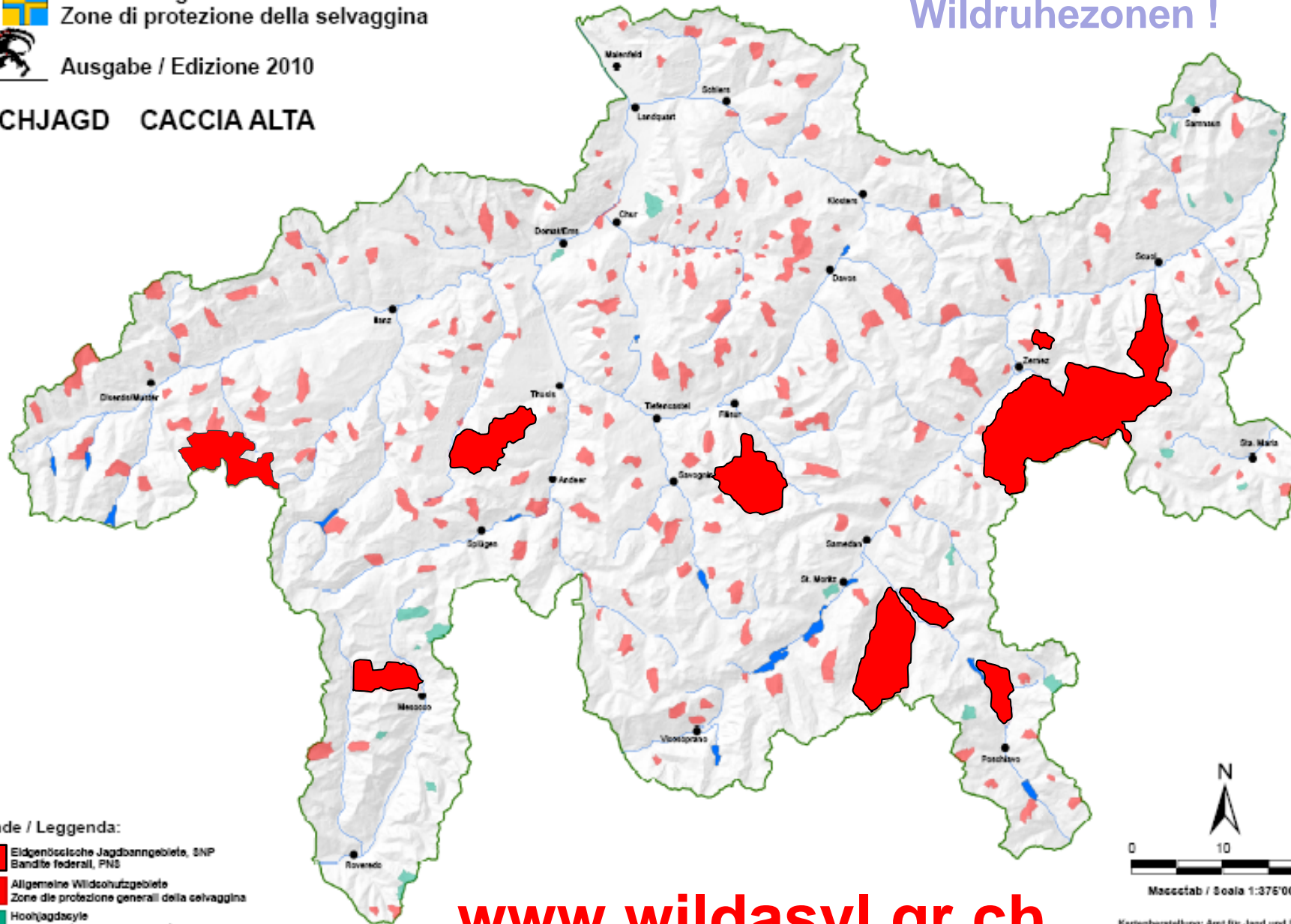


Wildschutzgebiete
 Zone di protezione della selvaggina

Ausgabe / Edizione 2010

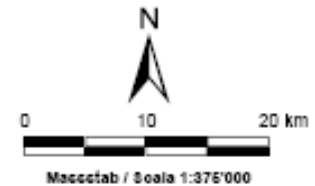
HOCHJAGD CACCIA ALTA

Nicht zu verwechseln mit
 Wildruhezonen !



Legende / Legenda:

- Eidgenössische Jagdbanngebiete, SNP
 Bandite federali, PNS
- Allgemeine Wildschutzgebiete
 Zone di protezione generali della selvaggina
- Hochjagdasyte
 Zone di protezione di caccia alta



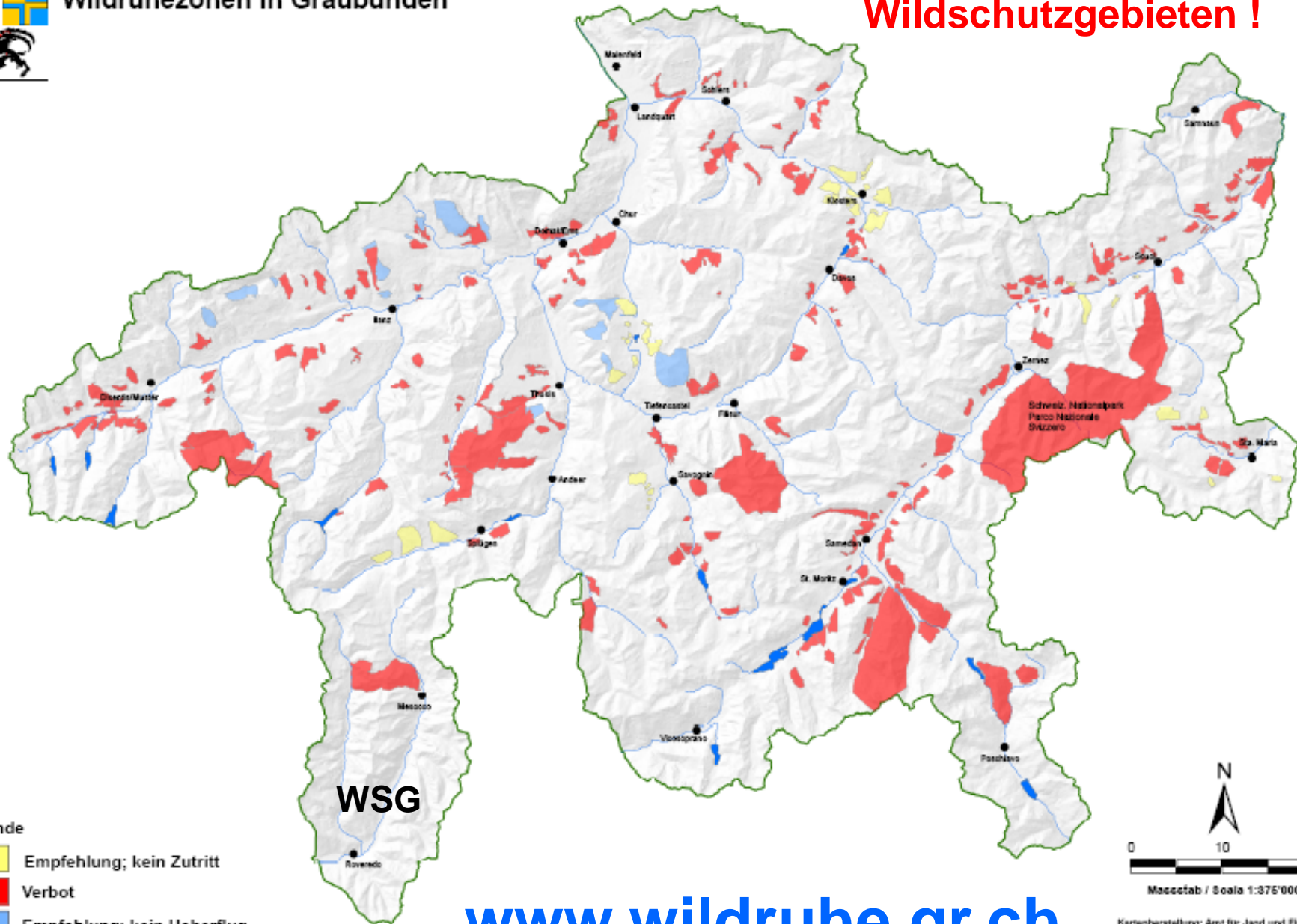
Kartenherstellung: Amt für Jagd und Fischerei

www.wildasyl.gr.ch



Wildruhezonen in Graubünden

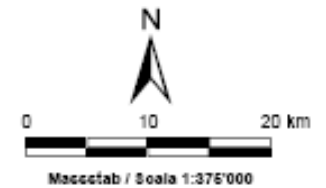
**Nicht zu verwechseln mit
Wildschutzgebieten !**



Legende

- Empfehlung; kein Zutritt
- Verbot
- Empfehlung; kein Ueberflug

www.wildruhe.gr.ch



Kartenherstellung: Amt für Jagd und Fischerei

Die Störungen im Winter nehmen zum Teil dramatisch zu



AJF



Ruhe im Winterestand gefährdet



AJF



Copyright by Peter Vonow



**Folgen
zu geringer Fettreserven und
zu hoher Energieverluste**

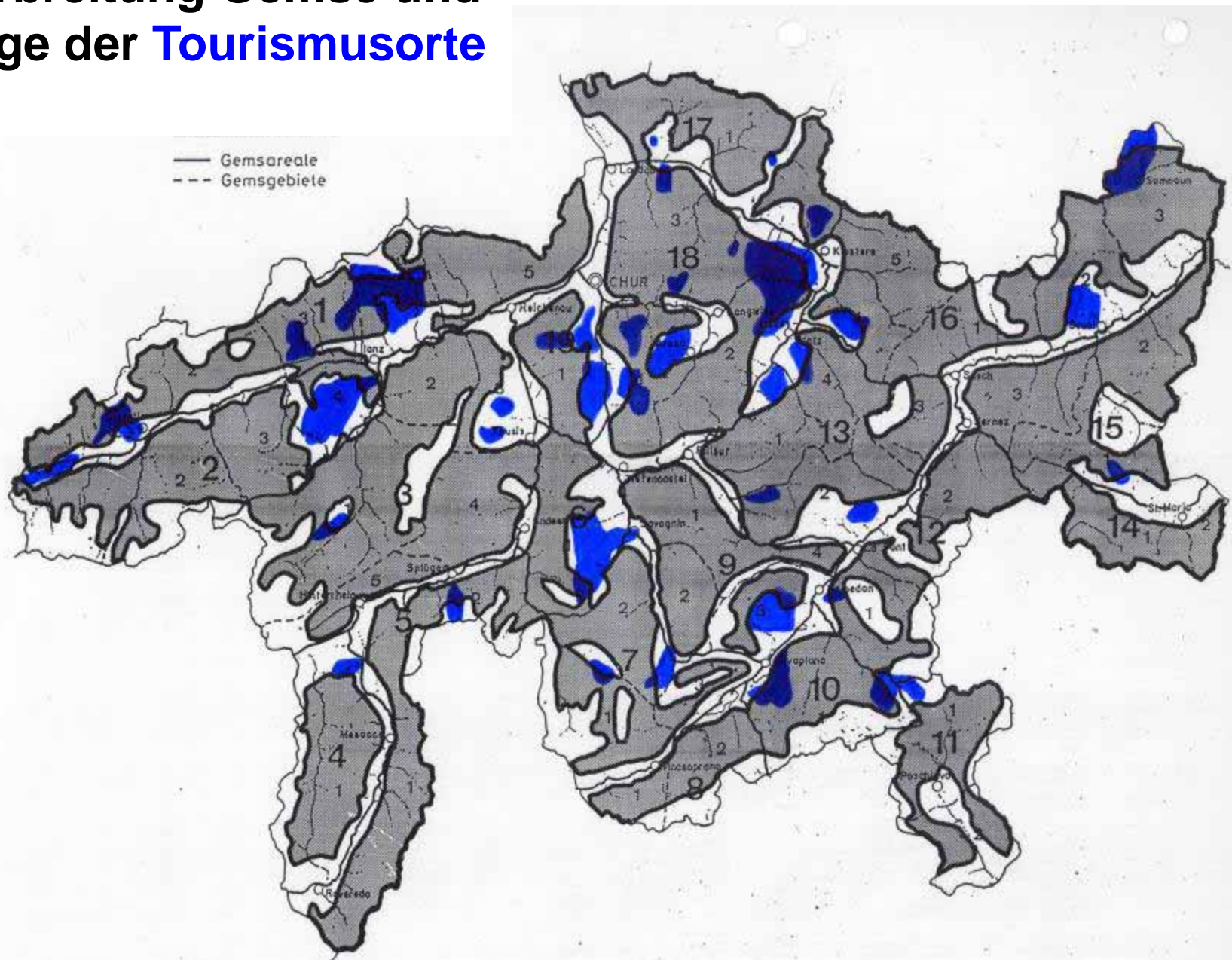
AJF







Verbreitung Gemse und Lage der Tourismusorte



Ruhe ist überlebenswichtig !



AJF





Wildruhezonen

Temporäre Betretungsverbote bzw. Wegegebote

Übrigens: Wer hat's erfunden?



1983

So, please

- don't ski in forest and wild-life protection areas
- pay attention to signals and warnings
- make use of the services of the local downhill and cross-country ski school and mountain guides
- ask advice of experts, ski instructors, guides, foresters, gamekeepers, mountain railway staff and ski-lift attendants

Note:

- skiing away from runs which have been declared safe is at the skier's own risk and liability.

Klosters

WALD · WILD · SCHONGEBIETE



**Bitte nicht befahren!
Beachten Sie die
Markierungen!**



**Gemeinde Klosters- Serneus
Gemeinde Saas**

Kur- und Verkehrsvereine Klosters,
Klosters-Dorf und Serneus
Bergbahnen Gotschna + Madrisa
Jägerverein Klosters

AJF



Gesetzliche Grundlagen (CH) 1986:

- ZGB 699: Freies Betreten von Wald und Weide, für jederman in ortsüblichem Rahmen gestattet
- JSG (Art. 7, Abs. 4): *Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.*



Gesetzliche Grundlagen (CH) 2012:

JSV Art. 4bis1 Ruhezonen für Wildtiere

*1 Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone **Wildruhezonen** und die darin zur **Benutzung erlaubten Routen und Wege** bezeichnen.*

*2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren **Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.*

*3 Das **BAFU erlässt Richtlinien** zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.*

*4 Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den **Landeskarten mit Schneesportthematik** die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.*

*1 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit **15. Juli 2012** (AS 2012 3683).*



Kantonales Jagdgesetz 1989 (Version 1.1.2007)

Art. 27 Abs. 2

2 Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das ortsübliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken, **wenn der Zweck dieses Gesetzes dies rechtfertigt**. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen.



Ausscheiden von Wildruhezonen

AJF



Gemeinde ist Beschlussinstanz

- Basisdemokratisch und damit ein hohes demokratisches Niveau,
- Abhängig von guter Lobby vor Ort (**Jäger**, Ornithologen, Naturschützer, **Wildhüter**)
- Wichtig: dosierter Umgang mit der Macht (auch dieser Krug nützt nur, wenn er nicht bricht ...)

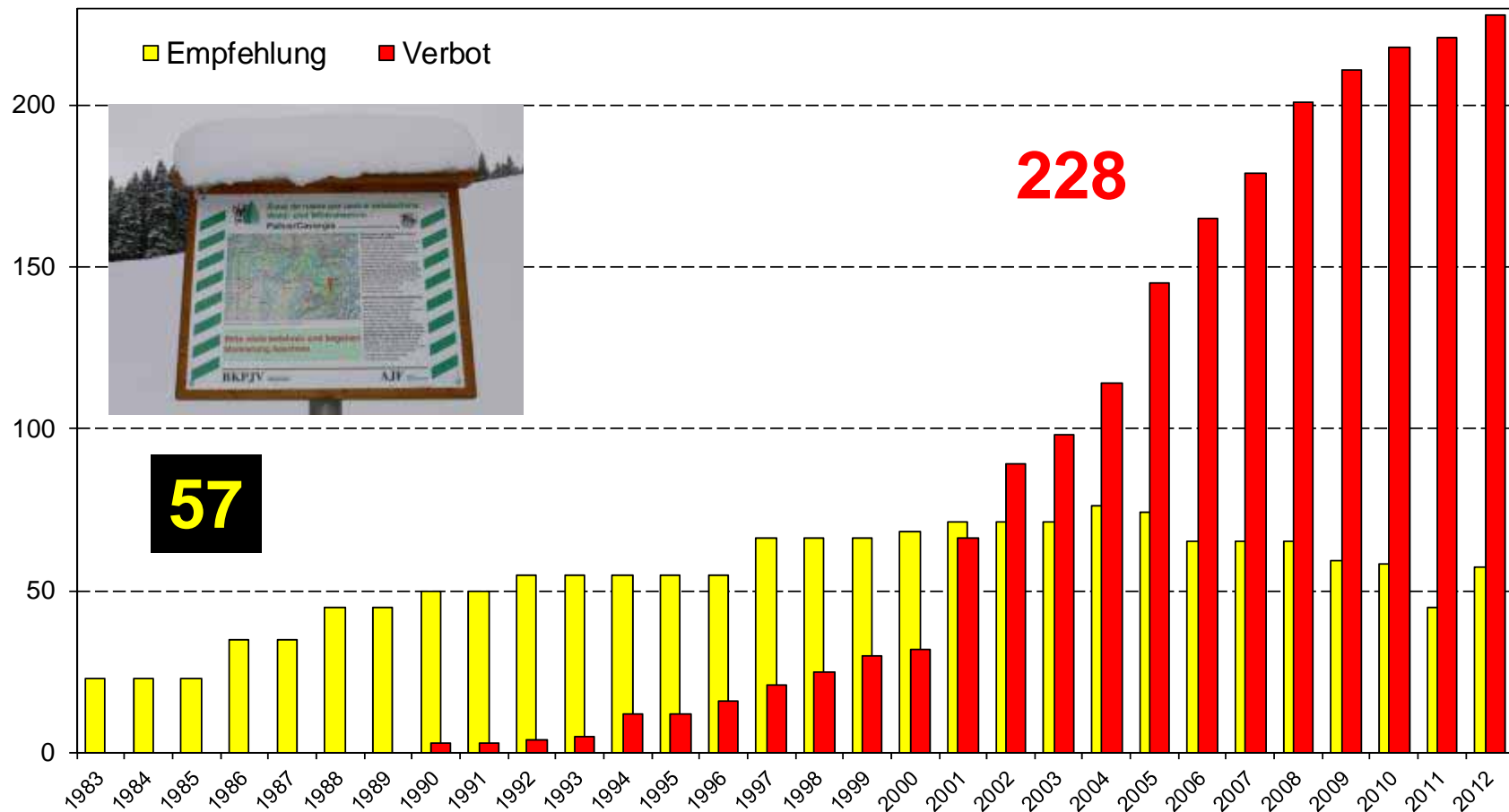


Zwei Möglichkeiten für Gemeinden

- Direktbeschluss in der Gemeinde und unverzügliche Umsetzung
 - Schnell, situativ
 - Interessensabwägung eher rudimentär
 - Vorgehen rechtskonform (Gerichtsbeschlüsse)
- Beschluss in der Nutzungsplanung, nachdem zuvor vielleicht schon Absichtserklärungen im WEP oder Richtplan festgeschrieben wurden
 - Träge, oft langwierig, Anpassungen schwierig
 - Aber gut abgesichert und breit abgestützt

Von den Gemeinden ausgeschiedene Wildruhezonen

Vereinbarte und gesetzlich festgelegte Wildruhezonen im Kanton Graubünden, Entwicklung seit 1983



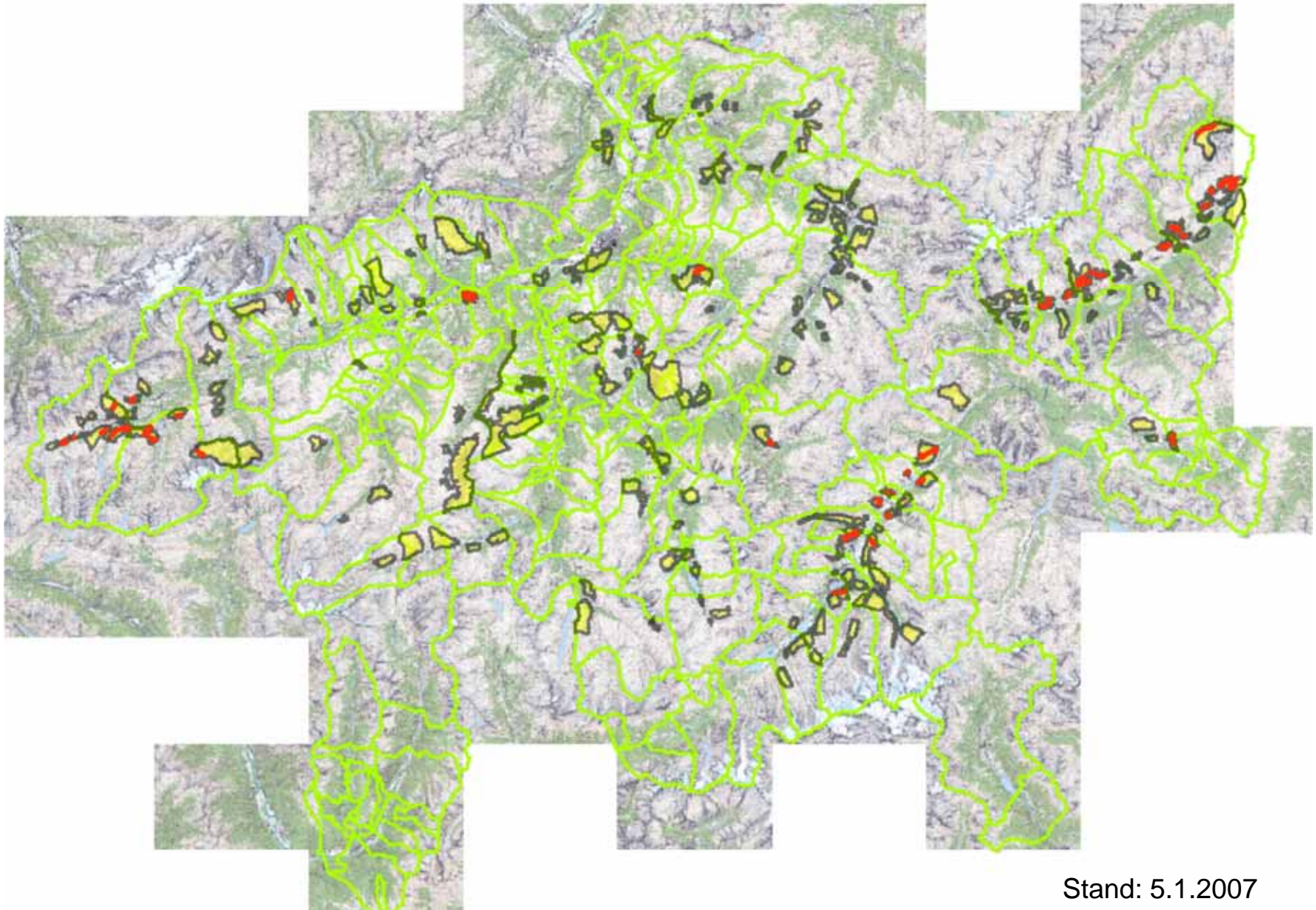
57

228

AJF



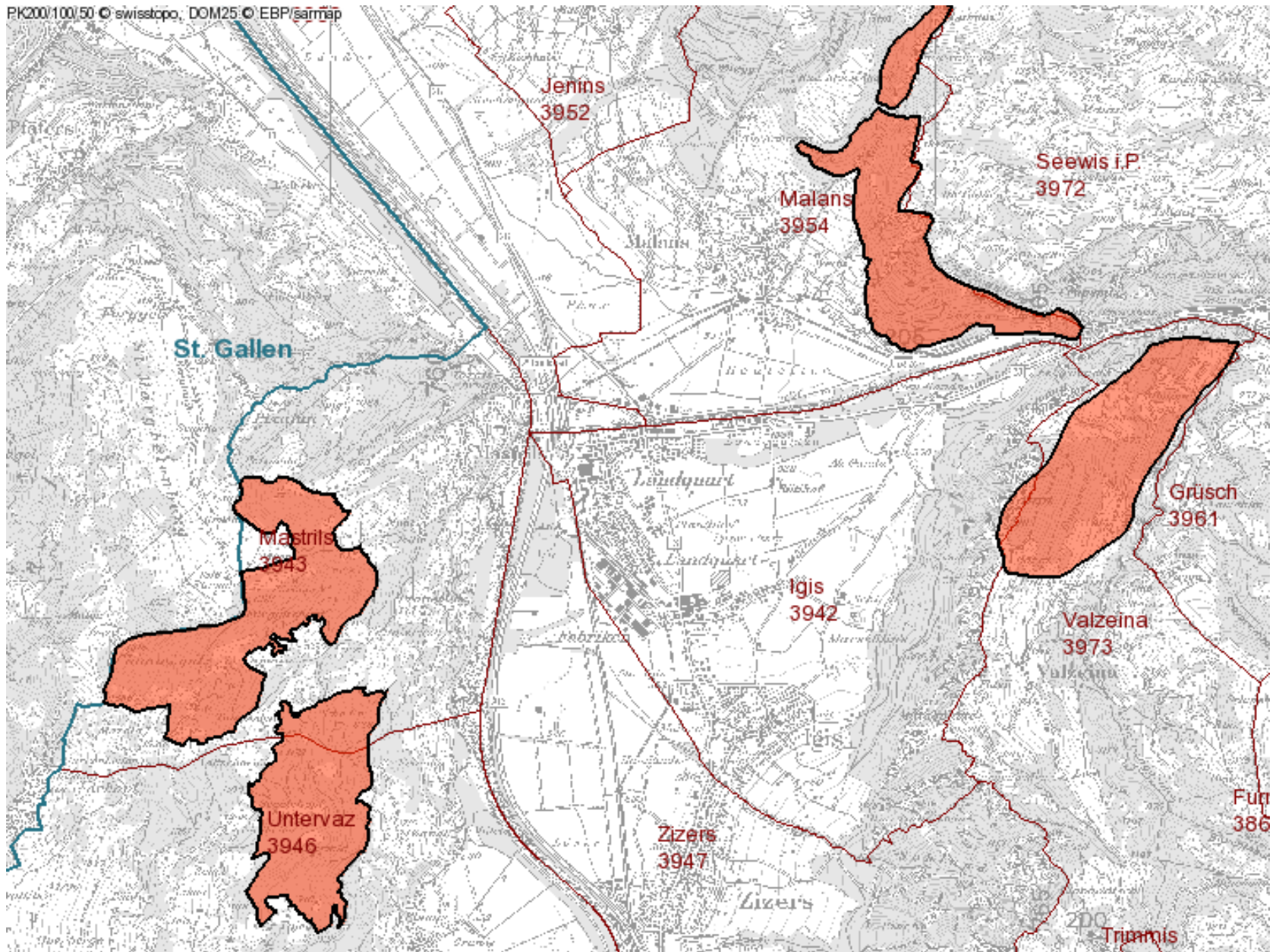
Wildruhezonen Graubünden



AJF



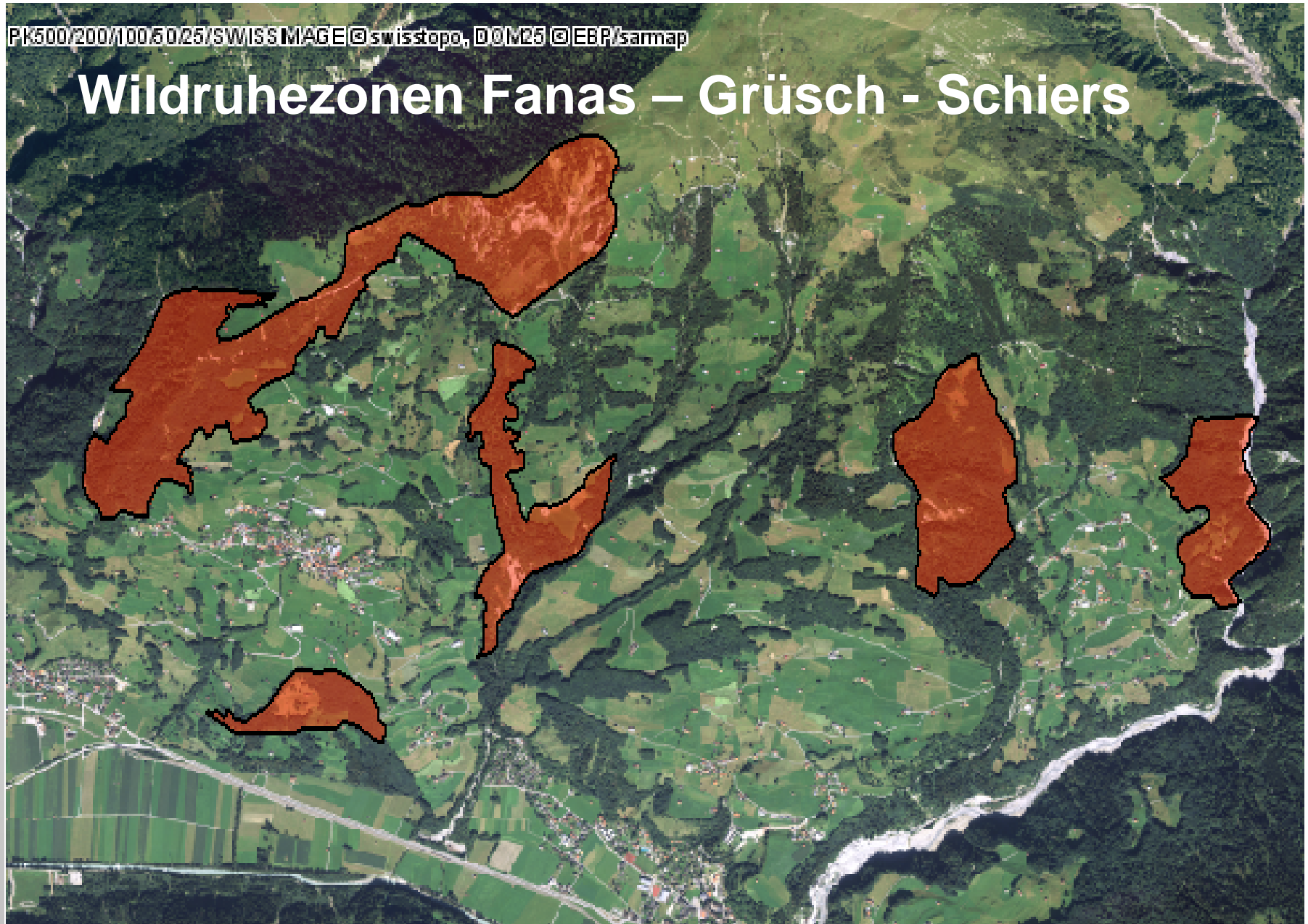
Stand: 5.1.2007



AJF

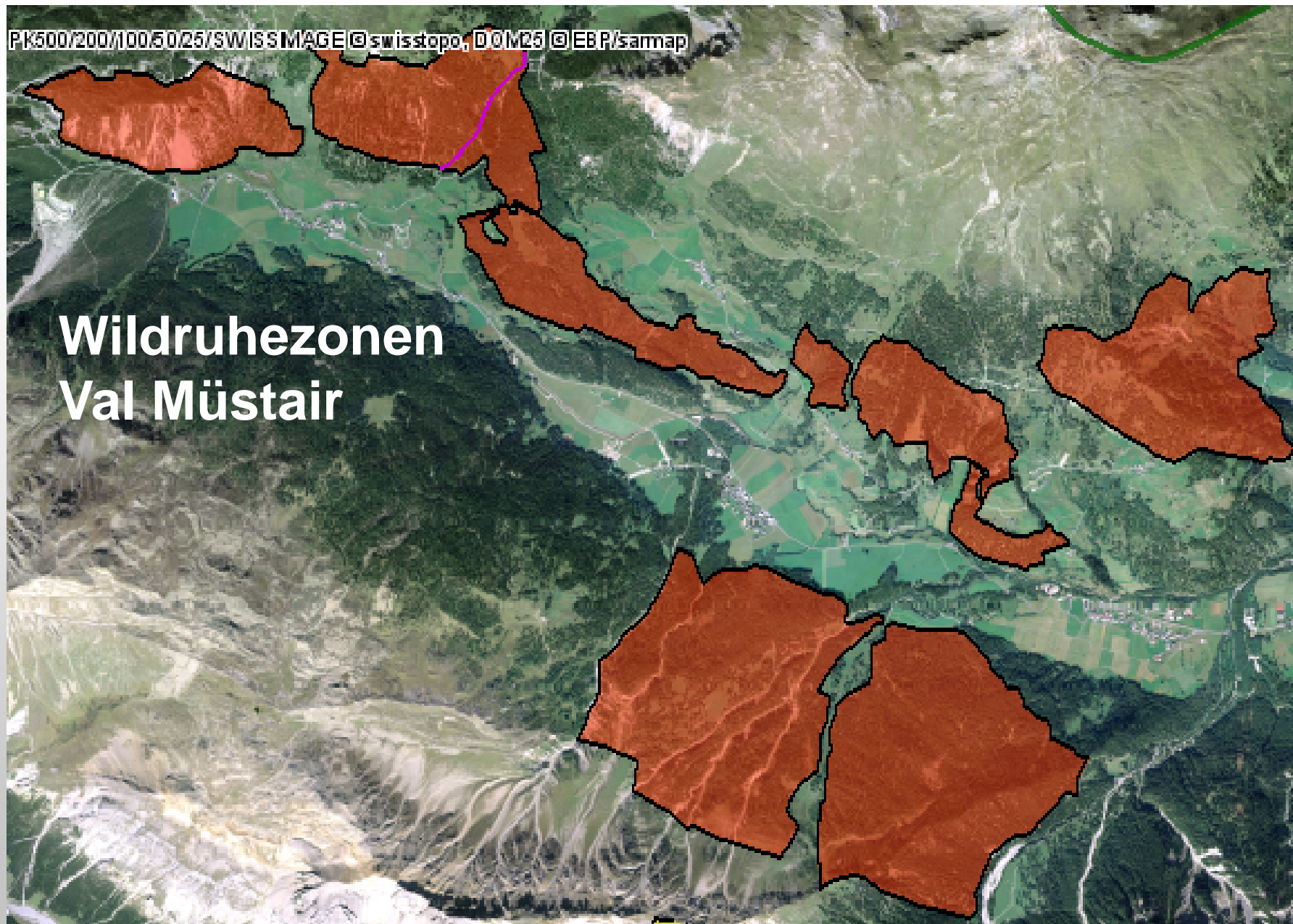


Wildruhezonen Fanas – Grüşch - Schiers



PK500/200/100/50/25/SWISSIMAGE © swisstopo, © 01/25 © EBP/samap

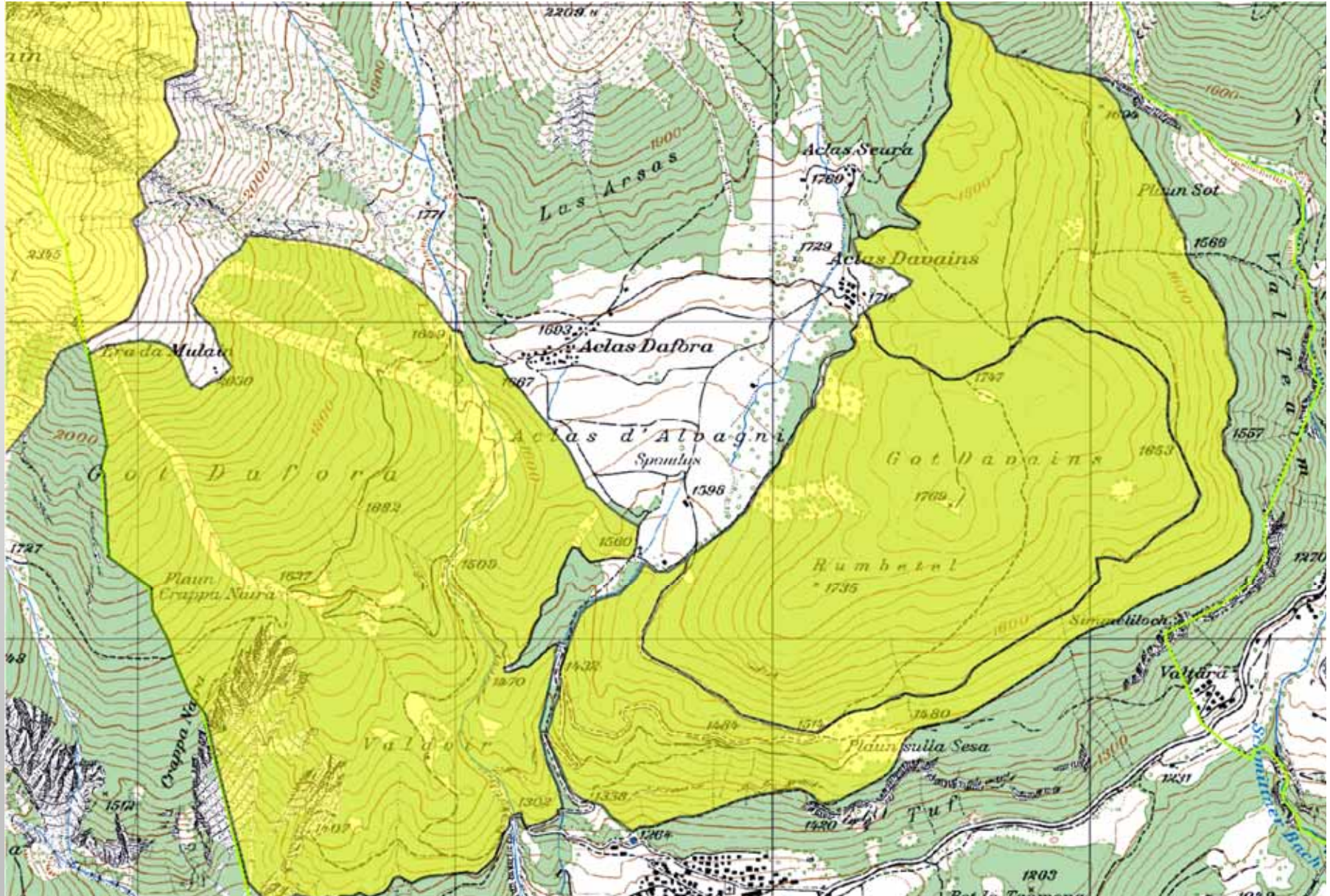
Wildruhezonen Val Müstair



AJF



WRZ: Betretungsverbote, Wegegebote z.T. bis Ende Mai (Auerhuhn)



AJF



Wildruhezone



Wildruhezonen



AJF





**ZONA DA SCHURMETG PER
UAUL E SELVASCHINA**
 Scartond d'access naven dils 20 da december - 30 d'avrel.
 Surpassaments vegnan puni tenor art. 27 dalla lescha cantunala da catscha.

**WALD- UND
WILDSCHUTZZONE**

Amlicher Zutritt
 Overtretungen werden strafbar

Pres. 01.07.2002

WALD · WILD · SCHONGEBIETE

GEMEINDE SCHIERS

Wildruhezone Pusserain

Die Gemeindeversammlung von Schiers hat am 12. April 1996,
 gestützt auf Art. 27 des kantonalen Jagdgesetzes beschlossen,
 die dargestellten Flächen als Wildruhezonen zu bezeichnen. Die
 Abgrenzung ist aus dem Kartenausschnitt ersichtlich.
 Diese Zonen bezwecken, dem Wild einen ungestörten
 Aufenthalt im Winterzustand zu ermöglichen. Dadurch können
 Schäden an Wald und Weiden gering gehalten werden.

Vom 1. Februar bis 30. April ist das Betreten der Zonen,
 ausgenommen Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft,
 untersagt!

Übertretungen dieser Vorschrift werden gestützt auf das
 Jagdgesetz geahndet.

GEMEINDEVORSTAND SCHIERS



BKPJV

Bündner kantonal
 Patenjägerverband

VSSG

Vereinigung der
 Seilbahn- und
 Skiliftunternehmungen
 in Graubünden

AJF



«*RdG*»

Respekt*tiere*



deine Grenzen

Den Wildtieren zuliebe!

AJF



Informieren sehr willkommen - aber
keine Ausscheidung neuer WRZ in
"Selbstjustiz"

Respektiere

deine Grenzen

Bitte Routen und Wege
nicht verlassen.

Den Wildtieren zuliebe. Danke.

AJF





Perimetermarkierung (Kanton/BAFU)

1

2 **Eidgenössische
Wildruhezone**

3 **Brennwald**

4 Gesetzliche Grundlage: Kant. Verordnung über Wildruhegebiete vom 7. Juli 2009

5

- Das Gebiet darf nur auf den mit roter Farbe gekennzeichneten Wegen betreten werden
- Das Verlassen dieser Wege ist untersagt
- Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge einschliesslich Gleit- und Fallschirme
- Lebenspflicht für Hunde
- Verbot von Anlässen und Veranstaltungen
- Jagdverbot

Schutzzeitdauer vom 15. Dezember bis 30. April (15. Juni)

6

7 **Respektiere
deine Grenzen**

8 **Respektiere
deine Grenzen**

WILDRUHEZONEN GEMEINDEN UNTERVAZ UND MASTRILS

Amtliche Zutrittsbeschränkung
Die Gemeindeversammlungen von Untervaz und Mastrils haben gestützt auf Art. 27 des kantonalen Jagengesetzes beschlossen, die auf der Karte eingekreisten Gebiete als Wild-Wild-Ruhezone zu bezeichnen und für Unbefugte den Zutritt in der Zeit vom
27. Dezember bis 15. April zu verbieten.

Ausgenommen:
Die durch die Wildruhezone führenden land- und forstwirtschaftlichen Fahrwege, sowie auf
Gemeindegebiet Untervaz:
- Weg Chäven
- Gletscherweg
- Buchenbergweg

Auf Informationsköpfe an entsprechenden Stellen sind die Wildruhezonen zu verweisen.

Information in den Medien

Für das Wild – nicht gegen Tourengeänger

Neue Wildruhezonen im Gemeindegebiet Untervaz/Mastrils

paßpaß. Die hohe Zeit der alpinen Touren, des Variantenfahrens und Schneeschuhwanderns hat begonnen. Die Wildtiere kämpfen in dieser für sie harten und gefährlichen Zeit täglich ums Überleben. In Untervaz und Mastrils wurden konsequenterweise neue Wildruhezonen geschaffen, in denen die Tiere überwintern können.

Nichts Schöneres, als mit Ski durch tief verschneite Wälder einem Berggipfel zuzustreben und im Busch eines freudlichen Gefühls wieder ins Tal zu stürzen. Nichts Herausforderndes, als mit den breiten und scharfkantigen Snowboards waldiges Gelände bis auf die Wurzeln auszureizen. Oder mit den Schneeschuhen in die ökologisch sensiblen Gebiete einzudringen, vielleicht sogar in der ergonomischen Hinführung,

einem Hirsch zu begegnen - würde man Rotwild im Winter aus nächster Nähe tatsächlich sehen, wäre man im wahrsten Sinne des Wortes zu weit gegangen. Ganz besonders aufregend muss es sein, auf die Pirsch nach abgewiesenen Geweihen zu gehen, die natürlich nicht nur im offenen Gelände zu finden sind, sondern



Beliebte Beutetiere, die Stagensuche verleiht machen, in sensible Gebiete einzudringen, wobei es die Winternähe der Wildtiere zehrt.

auch dort, wo sich die Wildruhezonen befinden. Leider werden immer wieder Stagensucher beobachtet, die im März/April in diese Gebiete eindringen, um ein Geweih zu ergattern.

Wildruhezonen in Graubünden
Die Inanspruchnahme des wilden Lebensraums ist in den

letzten Jahren durch des Menschen stark gestiegen und wird für die Wildtiere immer kleiner und fragmentierter. Die Natur ist Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Viele Tiere haben sich über lange Zeit den strengen Bedingungen des Winters angepasst. Sie müssen ausreichend Futter finden und sich dabei wenig bewegen, damit sie möglichst schonend mit ihren Kraftreserven umgehen können. Es ist daher äusserst wichtig, den Tieren Gebiete zu lassen, wo sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Solche zeitlichen und örtlichen Einschränkungen stehen aber im Widerspruch zum Grundrecht des freien Betretens von Wald und Weide und bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Fortsetzung auf Seite 4



Man sieht es kaum, doch zu wissen, dass dieses prächtige Tier vom Aussterben stark bedroht ist, sollte ausreichen, um Rücksicht zu walten: Besonders empfindlich reagiert das Auerwild, das noch im Chorenwald und Föhrenwald verkommt, auf Störungen. (BM Guido Aclerossi)

Fortsetzung von Seite 3
Situation Rotwild und Mastrils
Rotwild geht die Inanspruchnahme des Lebensraums durch den Menschen immer stärker an. Die Natur ist Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Viele Tiere haben sich über lange Zeit den strengen Bedingungen des Winters angepasst. Sie müssen ausreichend Futter finden und sich dabei wenig bewegen, damit sie möglichst schonend mit ihren Kraftreserven umgehen können. Es ist daher äusserst wichtig, den Tieren Gebiete zu lassen, wo sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Solche zeitlichen und örtlichen Einschränkungen stehen aber im Widerspruch zum Grundrecht des freien Betretens von Wald und Weide und bedürfen einer Rechtsgrundlage.



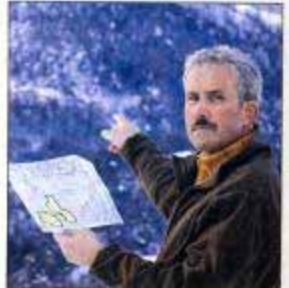
Winterschlaf durch tiefen Schnee gewahrt ist, auch wie anstrengend es ist und nicht alles können. Tier zu ein erschöpftes Abschickeln im tiefen Schnee. (Bild: zlg)

vaz/Mastrils ein Gesicht für die Ausschließung an die Gemeindevorstände eingereicht. Die Begründung, die das Problem eindrucksvoll umschreibt, lautet wie folgt: «Es kann offen bleiben, welches die hauptsächlichste Ursache für die fehlende Selbstverjüngung (wichtig für den Erhalt des Schutzwaldes oberhalb der Döfer) des Waldes ist. Wissenschaftlich nachgewiesen ist hingegen, dass die Störung des Wildes bei winterlichen Bedingungen, ins-

besondere in den Monaten Januar, Februar und März, zu einer erheblichen und anhaltenden Nahrungsknappheit führt. Dies wird besonders im Bereich Chammwald und Mastrils deutlich. Zudem kommt es zu stark gefährlichen Situationen überaus empfindliche Auerwild vor. Nachdem die Amtsinhaber in Untervaz und Mastrils im vergangenen Jahr zum Schutz von Fauna und Flora das Gebiet eingezäunt und mit den entsprechenden Markierungen und Hinweistafeln versehen. Dabei wurde sehr wohl berücksichtigt, dass sich in diesen Zonen beliebte Aufstiegs- und Abfahrtsrouten zu und von den darüber liegenden Gebirgen befinden. Die Schutzgebiete wurden so aufgestellt, dass Tourengeänger gleichwohl auf ihre Kosten kommen.

steigt der Energieverbrauch um ein Mehrfaches, und der Futterbedarf steigt ebenfalls entsprechend. Dieser wird dann zu einem beachtlichen Teil in Form von jungen Bümmchen gedeckt, wenn die Selbstverjüngung beeinträchtigt wird.»

Tourengeänger berücksichtigt
Die Gebiete Halden-Ragnalwald-Stoa und Chammwald-Föhrenwald der Gemeinden Untervaz und Mastrils bilden einen idealen



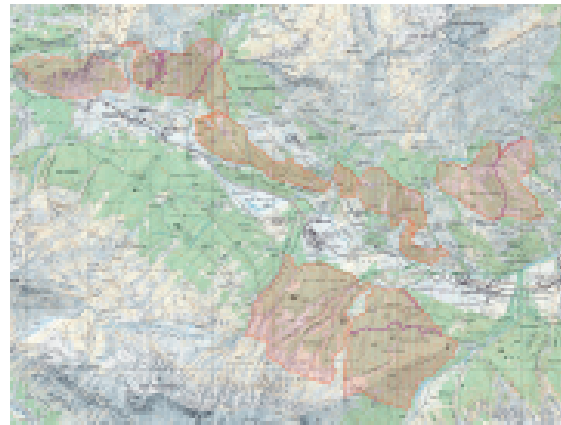
Mario Gschwend, Präsident der Jagdaktion Colada, zeigt in Richtung der neu geschaffenen Wildruhezonen. (BM Guido Aclerossi)

Zeitraum und Ausnahmen
Das Gebiet darf nun in der Zeit vom 27. Dezember bis 15. April nicht betreten werden. Ausnahme bilden die aufgeführten Wege; Hunde sind dort natürlich an der Leine zu führen. Zudem sind Aktivitäten der traditionellen Land- und Forstwirtschaft in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle Personen, die sich in dieser Zeit im Gebiet aufhalten, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstjägern, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen müssen, die Personalien bekannt zu geben; Übertretung dieses von der Gemeinde lancierten Gesetzes wird mit Busse bestraft.

Infos mit Übersichtplan der Wildruhezonen im Kartei Graubünden unter www.wildruhe.gr.ch.



Neue Wildruhezonen im Val Müstair



Wild- und Waldschonzone Gemeinde Val Müstair; Amtliche Zutrittsbeschränkung: Um das Wild in den Wintermonatsgebieten vor Störungen zu schützen und somit auch Wildschäden zu vermeiden, haben die ehemals zuständigen Gemeinden, gestützt auf Art. 27 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG) folgendes beschlossen: Ab dem Jahre 2009 ist in den markierten Schonzonen jeder Zutritt für Unbefugte während der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April sämtlich verboten. Die Wanderwege, die an der Grenze der Ruhezone verlaufen, sind begehbar.

Val Müstair – Das das Wild schlimmer ist. Das Wild hat sich zu schrecken, sind im Val in seinem Lebensraum vermehrt, es verhält sich während

schon viel Energie, um überhaupt dahin zu kommen. Die Starken fressen sich voll, die Schwachen werden verdrängt und verhungern neben der Futterstelle. Das massive Auftreten von Wild führt zu Krankheiten und zu Waldschäden. Weiters finden sich an diesen Orten Scheulustige ein sowie Sucher von Abwurfstangen, sodass die Störung mehr schadet als das Füttern nützt. Oft wird falsches Futter vorgesetzt, das den Tieren schadet. Das Gämse- und Steinwild ist noch viel schwierigeren Bedingungen ausgesetzt und übersteht auch so zum großen Teil den Winter. Es ist laut Toni Theus wissenschaftlich nachgewiesen, dass Wildfütterung dem Wild mehr schadet als nützt, wenn überhaupt nützt es eher den Jägern. Es gilt zunächst, bei Wanderungen in der Natur auf Pfaden, Wegen, Pisten, Loipen und bei Skitouren auf den vorgegebenen Routen zu bleiben. Weiters sollte man nicht in Ge-

„Ruhezonen beachten“

Graubünden - Angesichts der großen Schneemengen befindet sich das Wild in verschiedenen Regionen Graubündens in den Hochlagen derzeit in höchster Not. Das Amt für Jagd und Fischerei, das Amt für Wald und der Bündner Kantonale Patenjäger-Verein rechnen mit einem erhöhten Fallwildanteil. Sie rufen die Bevölkerung dazu auf, die Ruhe in den Lebensräumen der Tiere zu beachten.

Zusätzlich verschärft haben die Lage die monatelangen tiefen Temperaturen. Vermehrt gelangen geschwächte Wildtiere wie Rehe, Hirsche und Gämsen in die Nähe der Siedlungen.

Die Fütterung bringe meist nicht den erwünschten Erfolg, da Wildtiere über natürliche Energiesparmechanismen verfügen. Die Konzentration des Wildes um die Futterstellen und die Störung durch Unbefugte ständen im Widerspruch zu den Sparmechanismen. Höhere Fallwildzahlen in extremen Wintern seien kaum zu umgehen. Das Wichtigste sei jedoch die unbedingte Ruhe in den Lebensräumen der Tiere, weil die-

Wir sind nicht allein.

Wildruhezonen Prättigau. Wir sind alle nur Gäste.



Weitere Infos:
www.wildruhe.gr.ch



Foto Marco Benzer

Geniessen mit gutem Gewissen.

Fluchten bei hohen Schneelagen führen zu **hohen Energieverlusten** mit teilweise verheerenden Folgen.

Für uns ist wichtig, dass Sie Ihre Ski-, Snowboard- und Schneeschuh-Touren in vollen Zügen geniessen können. Bitte vergleichen Sie jeweils die aktuellen Daten auf www.wildruhe.gr.ch oder wenden Sie sich an den für das Gebiet zuständigen Wildhüter.

Wildruhezonen Prättigau



Die rot eingezeichneten Bereiche sind Wildruhezonen. Skitourenkarten und Schneeschuhtourenkarten weisen nie den aktuellen Stand der Zonen auf. Bitte vergleichen Sie jeweils die aktuellen Daten auf www.wildruhe.gr.ch oder wenden Sie sich an den für das Gebiet zuständigen Wildhüter.

Ausgabe: Winter 2009 / 2010

AJF





Bezirkshegekommission des Jagdbezirk X (Ftan – Scuol – Tarasp – Sent – Ramosch – Tschlin – Samnaun)

Unser Wild braucht Ruhe und keine Fütterung!



Die zur Zeit sehr harten Bedingungen, welche auf die sehr grossen Schneemengen und die anhaltend tiefen Temperaturen in diesem Winter zurückzuführen sind, haben unsere Wildtiere sehr stark geschwächt. Ihre Fettreserven sind aufgebraucht und die härteste Zeit steht unserem Wild bis zur vollendeten Schneeschmelze, bis ca. Ende April noch bevor!

Wir, die Jäger der Hegekommission des Bezirkes X möchten deshalb die gesamte Bevölkerung dazu aufrufen, uns beim Schutz der Wildtiere aktiv zu unterstützen.

Das einzige, was unser Wild zur Zeit braucht ist: RUHE!!

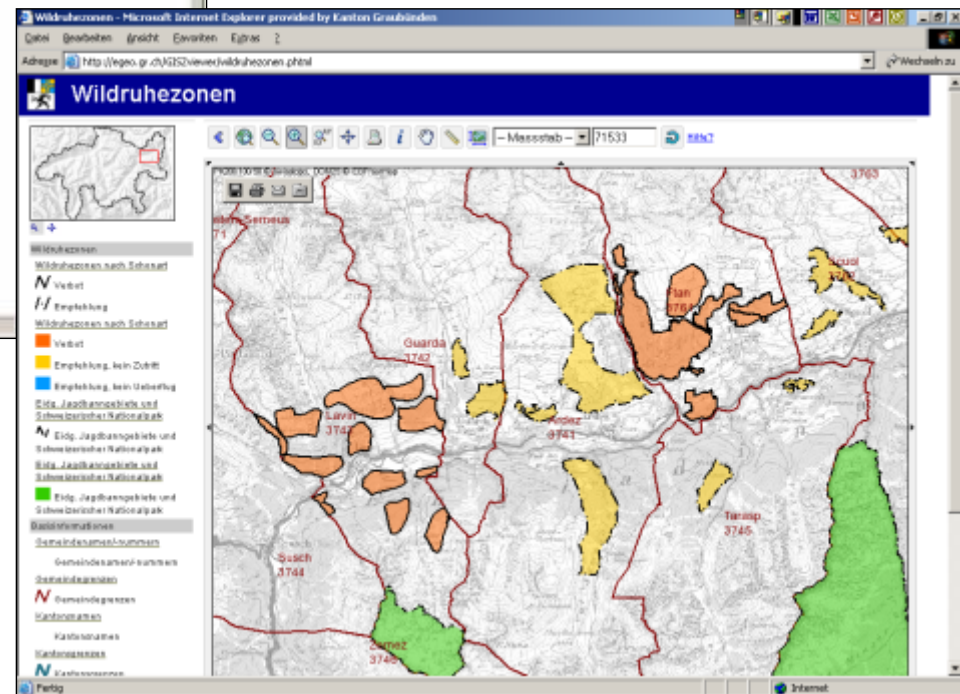
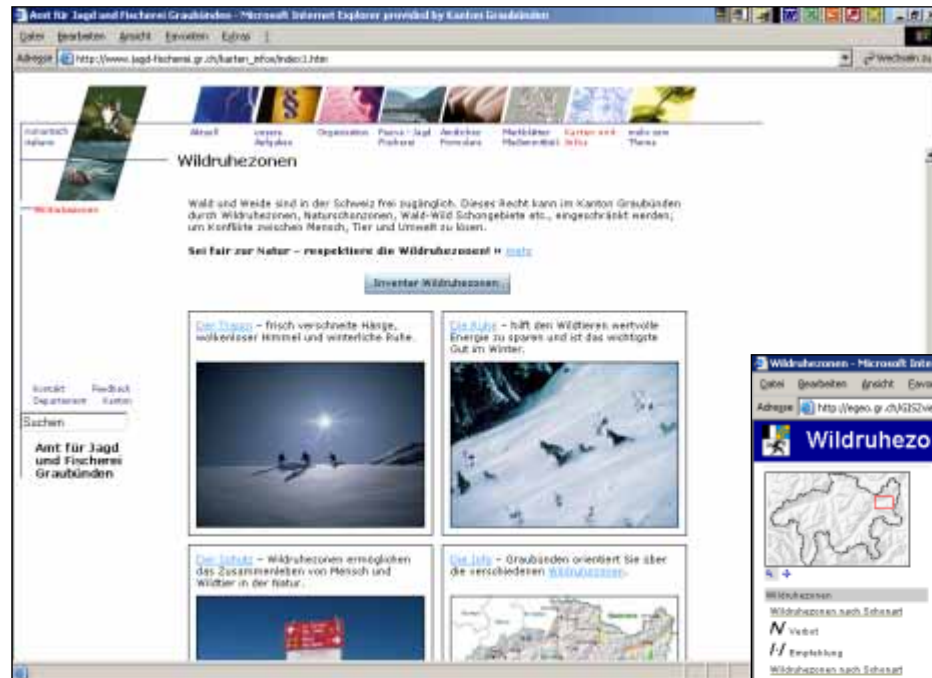
Das zwar gut gemeinte, durch Mitleid getriebene Füttern bedeutet für die Tiere zusätzlichen Stress und bewirkt meist das Gegenteil von dem, was man erreichen möchte.

Wir bitten Sie, alle Wildschutz- und Ruhezone mit den dazugehörigen Weisungen strikte zu beachten sowie alle Winterwildeinstände in Ruhe zu lassen:

AJF



Information übers Internet wildruhe.gr.ch war Weg-weisend



AJF





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

In Zusammenarbeit
mit den Kantonen

27. Juni 2012:
Bundesrat setzt revidierte
Jagdverordnung in Kraft.
[weitere Informationen](#)

Wildruhezonen Schweiz

Die Landschaft in der Schweiz wird intensiv durch uns Menschen geprägt und genutzt. Dadurch wird der Lebensraum der Wildtiere an vielen Orten eingeschränkt. Wildruhezonen ermöglichen ein sinnvolles Miteinander von Mensch und Tier.

Erholung und Sport in der Natur haben in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Auch Gebiete, die beispielsweise im Winter früher völlig unberührt blieben, werden heute genutzt. Der Lebensraum für die Wildtiere wird dadurch mehr und mehr eingeschränkt und gestört. Wildruhezonen helfen geeignete Rückzugsgebiete für Wildtiere zu schützen und unsere Bedürfnisse nach Erholung in freier Natur in verträgliche Bahnen zu lenken.

Portal Wildruhezonen Schweiz

Das Portal Wildruhezonen Schweiz ist ein Angebot des Bundesamtes für Umwelt BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Das Ziel ist die breite Zugänglichkeit zu Informationen über Lage und geltende Bestimmungen der bestehenden Wildruhezonen in der Schweiz.

In der Karte sind die Wildschutzgebiete sowie rechtskräftige und empfohlene Wildruhezonen folgender Kantone aufgeschlüsselt: Appenzell Auser Rhodes, Baselstund, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Uri, Wallis, Zürich und Zug. Die Ausscheidung von Wildruhezonen ist in weiteren Kantonen im Gang. Die Karte wird einmal jährlich aktualisiert.

Karte der aktuellen Wildruhezonen



Kampagne von BAFU und SAC



Umsetzung und Durchsetzung je nach Gemeinde unterschiedlich geregelt

33-00

Verordnung über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 4. Juni 1997 bzw. am 13. Mai 2003.

Art. 1

Die Wildruhezone bezweckt den Schutz von Flora und Fauna von übermässigen Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Art. 2

Die Wildruhezone umfasst die in der Landeskarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Malans.

Art. 3

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen in dieser Zeit in der ganzen Wildruhezone verboten.

Art. 4

Aufstieg und Abfahrt mit Skis innerhalb des Waldgebietes ist nur im engeren Bereich der Wege gestattet.

Art. 5

Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Wegegebot.

Art. 6

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Forster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) gilt das Wegegebot nicht.

Art. 7

Jede Übertretung dieser Gemeindeverordnung wird gestützt auf Art. 27 in Verbindung mit Art. 47 des kantonalen Jagdgesetzes bestraft.

AJF



Durchsetzung

- Anzeigen laufen je nach Regelung an die Gemeinde bzw. an das zuständige Kreisamt
- Höhe der Bussen im ersten Fall auf Gemeindeebene geregelt, im zweiten Fall Sache des Gerichtes
- In der Regel Bussen von CHF 100 – 500, im Falle der Anzeigen zuzüglich der Schreibgebühren von rund CHF 200.

Vollzug

- **Von der Gemeinde autorisierte Personen (Förster, Jäger, etc.)**
- **Wildhüter**

- **Wildruhezonen sind ebenfalls ein grosser Leistungsausweis der Jagd!**

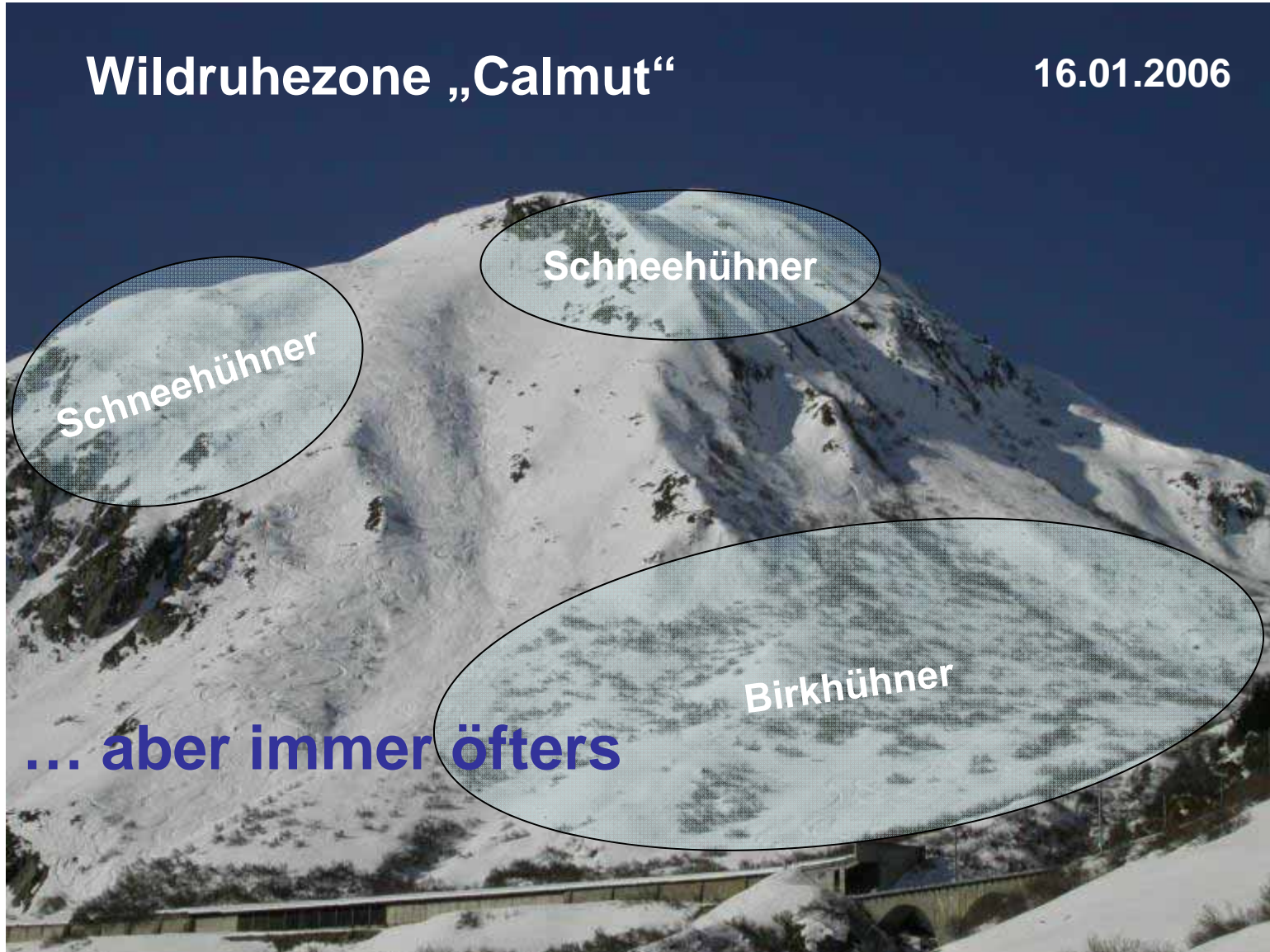
AJF



Nicht immer gelingt die Durchsetzung ...

Wildruhezone „Calmut“

16.01.2006



AJF



Vorgehen in Notsituationen



AJF



Copyright by Peter Vorlow

Rheinwald 11.02.2009

Kantonale Hegeverordnung (V. 9.11.2010)

Art. 5a⁴⁾

Ausserordentliche
Notsituationen
für das Wild

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei kann in ausserordentlichen Notsituationen für das Wild das Betreten von Einstandsgebieten untersagen, Wegegebote erlassen, eine Leinenpflicht für Hunde und weitere zweckmässige Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störungen anordnen. Diese Massnahmen sind örtlich und zeitlich zu begrenzen sowie in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

AJF

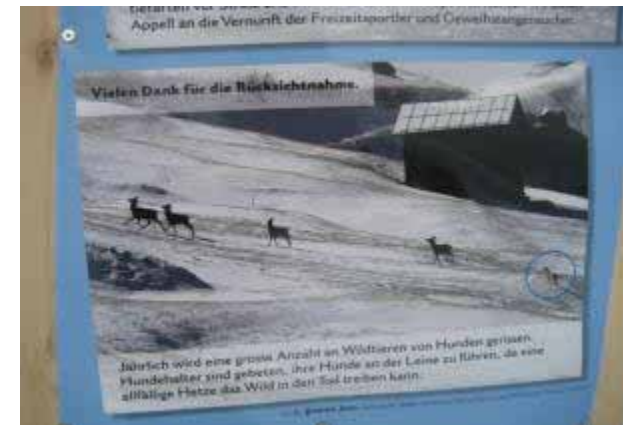




AJF



Information auch in dieser Situation wichtig!



Hunde an die Leine nehmen



AJF



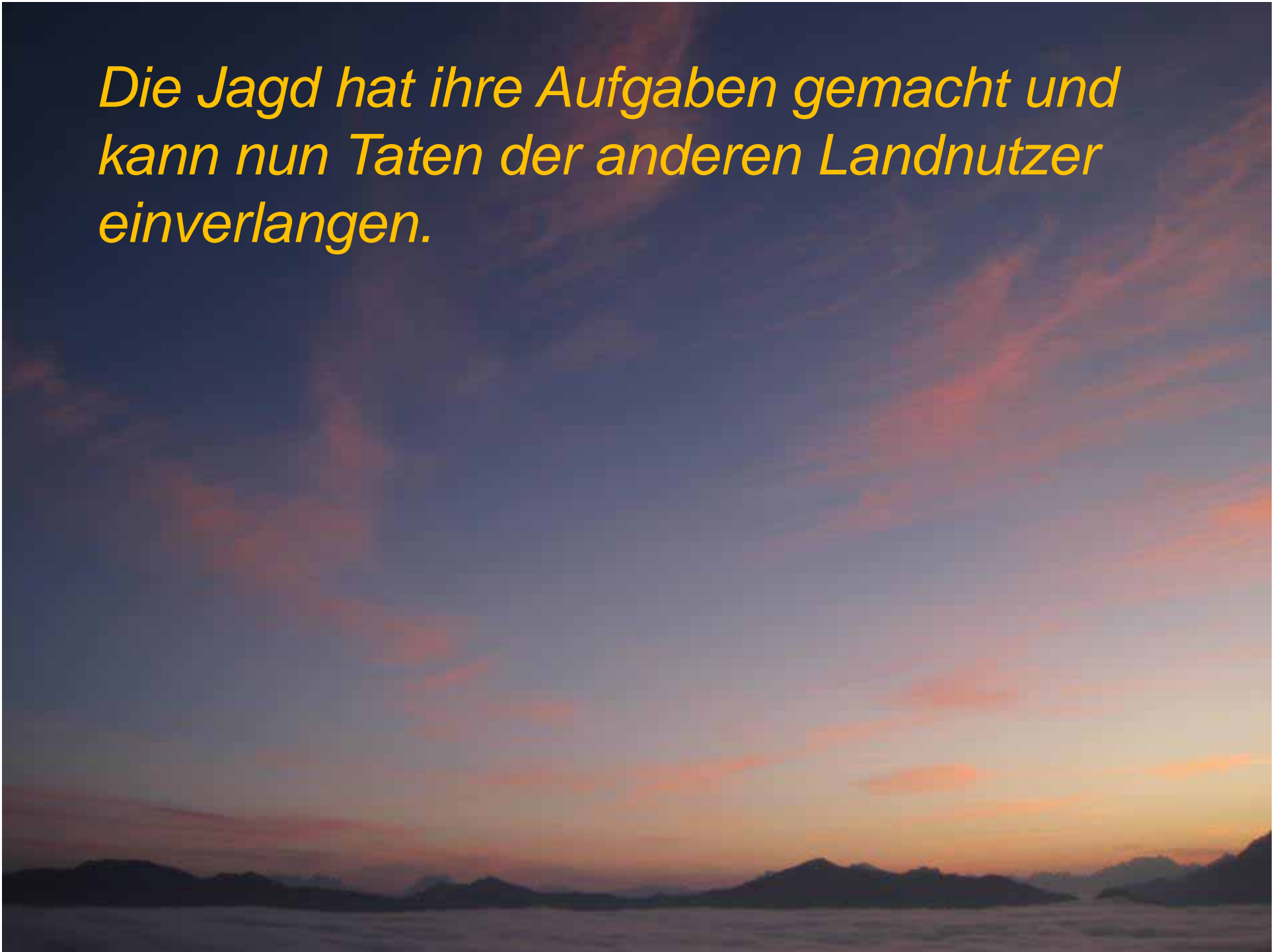
Messmer und Schwab (1989):

„Jagdvertreter haben nur dann ein Recht, über die Einengung und die qualitative Abwertung der Schalenwild-Lebensräume zu klagen und Abhilfe von anderen zu fordern, wenn sie im eigenen Wirkungsbereich alles tun, um dem Wild bestmögliche Lebensbedingungen zu sichern !“

Und die Bündner Patentjagd erfüllt diese Anforderungen und kann mitreden !



Die Jagd hat ihre Aufgaben gemacht und kann nun Taten der anderen Landnutzer einverlangen.





AJF



Vielen Dank